

Wirtschaftsrecht in Australien

Geschäfts- und Gesellschaftsformen in Australien

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Geschäfte in Australien entweder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine nichtselbständige Niederlassung der ausländischen Muttergesellschaft zu betreiben.

1. Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft kann entweder eine Proprietary Company oder eine Public Company sein. Eine Public Company ist jede Gesellschaft die keine Proprietary Company ist. Unter Proprietary Company, die in etwa einer GmbH nach deutschem Recht entspricht, versteht man eine Gesellschaft, die in ihrem Gesellschaftsvertrag:

- 1.1. die Übertragung ihrer Anteile beschränkt,
- 1.2. die Anzahl ihrer Anteilseigner auf maximal 50 Personen oder Gesellschaften begrenzt und
- 1.3. jede Aufforderung an die Öffentlichkeit verbietet, Aktien oder Schuldscheine der Gesellschaft zu zeichnen oder der Gesellschaft verzinst oder unverzinslich Darlehen zu gewähren.

Eine Proprietary Company muss in ihrem Firmennamen die Bezeichnung "Pty" oder "Proprietary" ebenso enthalten wie die Bezeichnung "Ltd" oder "Limited".

Eine Proprietary Company benötigt einen Gesellschafter, der auch Direktor (Geschäftsführer) der Gesellschaft sein kann. Eine Public Company, die der Aktiengesellschaft nach deutschem Recht ähnelt, muss mindestens drei Direktoren ernennen. Mindestens zwei der Direktoren müssen ihren ständigen Wohnsitz in Australien haben. Eine Proprietary Company benötigt lediglich einen Direktor, der seinen ständigen Wohnsitz in Australien haben muss. Es können jedoch weitere Direktoren ernannt werden, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Australiens haben.

Die Direktoren können einen Company Secretary ernennen, der mindestens achtzehn Jahre alt ist und seinen ständigen Wohnsitz ebenfalls in Australien hat. Die Aufgabe des

Company Secretary besteht in erster Linie darin, die Australian Securities & Investments Commission, die in etwa die Aufgaben des deutschen Handelsregister erfüllt, über alle anzeigepflichtigen Änderungen in den Verhältnissen der Gesellschaft hinzuweisen, hierzu gehört insbesondere die Mitteilung der Ernennung oder Absetzung von Direktoren oder Company Secretaries, die Änderung der Gesellschafter und die Mitteilung eines Wechsel der eingetragenen Geschäftsstelle.

Grundsätzlich muss ein eingetragener Geschäftssitz unterhalten werden, der nicht notwendigerweise mit der Betriebsstelle übereinstimmt. Wenn die Gesellschaft eine Adresse für ihren eingetragenen Geschäftssitz verwenden will, an der die Gesellschaft selbst nicht vertreten ist, muss die Zustimmung des Inhabers dieser Geschäftsräume eingeholt werden und der Company Secretary oder sein Bevollmächtigter an dem Geschäftssitz anwesend sein. Aus praktischen Erwägungen wird daher häufig die Anschrift des Rechtsanwalts oder Steuerberaters der Gesellschaft als eingetragener Geschäftssitz verwendet.

Eine Tochtergesellschaft kann entweder neu gegründet oder durch Erwerb einer bestehenden Gesellschaft (Shelf Company) errichtet werden. Das Verfahren zur Eintragung einer neugegründeten Gesellschaft und die Übertragung einer bestehenden Gesellschaft kann meistens kurzfristig innerhalb weniger Tage abgeschlossen werden.

Die Australian Securities & Investments Commission (ASIC) verlangt die Vorlage bestimmter Unterlagen mit Einzelheiten über die Änderungen der Geschäftsführung und der eingetragenen Geschäftsstelle, die Eigentumsverhältnisse bezüglich der Anteile an der Gesellschaft und den Inhalt bestimmter Gesellschafterbeschlüsse, sowie ein Protokoll einer jährlichen Versammlung der Gesellschafter auf der eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz für das Finanzjahr vorgelegt werden müssen.

2. **Niederlassung**

Eine ausländische Gesellschaft kann in Australien durch Eintragung als "Foreign Company" eine Niederlassung errichten. Diese Eintragung fordert einen Zeit- und Kostenaufwand, der dem mit der Neugründung einer Tochtergesellschaft verbundenen Aufwand entspricht oder ihn sogar übersteigt. Darüber hinaus ist die ausländische Muttergesellschaft verpflichtet bei ASIC, die in etwa die Aufgaben des deutschen Handelsregister erfüllt, ins Englische übersetzte Abschriften der Bilanzen vorzulegen. Es ist daher verständlich, daß die meisten ausländischen Gesellschaften eine örtliche Tochtergesellschaft gründen, wenn sie Geschäfte in Australien aufnehmen. Die Eintragung ist jedoch nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn das Unternehmen sich durch die Emission von Schuldverschreibungen finanzieren möchte.

Vor der Eintragung muss ein örtlicher Vertreter ernannt werden.

Dies kann jede natürliche oder juristische Person, außer eine mit der Gesellschaft verbundene Körperschaft sein. Der Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen durch das Unternehmen, und persönlich haftbar für Geldbußen, die der Gesellschaft wegen Verletzung des Gesellschaftsrechts auferlegt werden, es sei denn, dass ihn nach Ansicht des Gerichtes kein Verschulden trifft.

Die ausländische Gesellschaft muss in Australien eine eingetragene Geschäftsstelle unterhalten und die folgenden Dokumente müssen bei ASIC vorgelegt werden:

- 2.1. Eine von der Ausgabestelle beglaubigte Abschrift der Eintragungsurkunde oder eines anderen Dokumentes, das die Rechtsgültigkeit und das Bestehen der Gesellschaft nachweist (im Falle einer deutschen Muttergesellschaft eine beglaubigte Abschrift aus dem Handelsregister),
- 2.2. eine Kopie des Gesellschaftsvertrages, die von einem Vorstand oder Geschäftsführer der Gesellschaft bestätigt ist,
- 2.3. eine Liste der vollständigen Namen der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer, ihrer Geburtsdaten und -orte, ihrer Wohnadressen, Geschäftstätigkeit und Einzelheiten über etwaige weitere Direktorentätigkeiten in anderen Public Companies oder deren Tochtergesellschaften in Australien und
- 2.4. einen Gesellschaftsbeschluss der eine Person, zum Beispiel ein Vorstandsmitglied oder einen Geschäftsführer, zur Vornahme der Eintragung und Ernennung eines örtlichen Vertreters ermächtigt.

Diese Unterlagen müssen in englischer Sprache entweder als Original oder Übersetzung vorgelegt werden.

September 2011

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Norbert Schweizer

Partner

Michael Kobras

Partner

Schweizer Kobras

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

Email:

Webseite: www.schweizerkobras.de